

## M 3.18 Rolle 1: Jugendvertreter/in SV

### Zur Rolle:

Schon längere Zeit bist du in der Schülervertretung deiner Schule aktiv. Du findest die Idee eines Jugendparlaments in der Gemeinde nicht gut, sondern möchtest lieber die Beteiligungsrechte der funktionierenden Jugendvertretungen in den Schulen stärken. Die SVen sollen nicht nur bei Schulfragen mitreden dürfen, sondern auch bei anderen kommunalen Entscheidungen, z.B. im Jugendausschuss, eingebunden werden. Da jeder Jugendliche zur Schule geht, ist schon durch die SVen dafür gesorgt, dass diese alle Jugendlichen in der Stadt vertreten. Jugendparlamente hältst du für Alibiveranstaltungen der erwachsenen Politiker, die sich damit nur profilieren möchten. Du hast die Erfahrung gemacht, dass viele nicht wirklich an der Meinung der Jugendlichen interessiert sind und die Vorschläge der Jugendlichen oft nicht ernst genommen werden.

### Aufgaben:

Lest euch die Beschreibung der Problemsituation, die Rollenbeschreibung und die Informationsmaterialien genau durch.

Für die Beiratssitzung liegt folgende Tagesordnung vor:

1. Begrüßung und Vorstellungsrunde
2. Wer sollte durch ein Jugendparlament vertreten werden?
3. In welchen Politik-Bereichen sollte ein Jugendparlament mitentscheiden können?
4. Wie sollten die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Jugendlichen konkret aussehen?
5. Welche finanziellen Mittel benötigt ein Jugendparlament?
6. Abschlussbewertung und Abstimmung

Bereitet eine Argumentationsstrategie für die Diskussion vor und orientiert euch dabei an der Tagesordnung. Welche Argumente und Vorschläge würdet ihr zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Gespräch einbringen?

Überlegt euch: Welche Argumente könnten die anderen Diskussionsteilnehmer am stärksten beeindrucken?

Überlegt euch, mit welchen Äußerungen die anderen Mitglieder des Beirats argumentieren werden.

Wählt aus eurer Gruppe die Person aus, die euch während der "Beiratssitzung" vertreten soll, und gebt ihm/ihr einen passenden Namen.

### Argumente und Denkanstöße:

#### **"Konvention über die Rechte des Kindes" der Vereinten Nationen:**

Kinder dürfen sagen, was sie denken (Artikel 12)

Es gibt viele Dinge auf der Welt, die für Kinder wichtig sind: die Trennung der Eltern, die Gestaltung der Pausenplätze, die Gefahren im Straßenverkehr, usw. Die Konvention sagt, dass Kinder zu allen Dingen, die sie betreffen, sagen können, was sie denken, was sie fühlen und was sie möchten. Die Meinung der Kinder muss von den Regierungen berücksichtigt werden, die bei ihren Entscheidungen an die Kinder denken sollen.

Seine Meinung frei äußern heißt aber noch nicht, dass der andere mit mir einverstanden sein muss. Es bedeutet erst mal, dass er mir zuhören soll, über meine Ideen nachdenken wird und erst dann entscheidet. Immer aber muss gefragt werden, ob das, was das Kind sagt, auch gut für das Kind selbst, für die anderen Kinder und die Erwachsenen ist. Je älter das Kind ist, desto mehr weiß es von der Welt und ihren Problemen. Es macht sich Gedanken darüber, ob das, was es denkt und tut, nur für sich selbst vorteilhaft ist oder auch anderen dient. Je mehr die Kinder sich mit solchen Gedanken auseinandersetzen, desto stärker werden die Erwachsenen ihre Meinung berücksichtigen. Sie sagen dann, die

Kinder sind reif genug, um mitzubestimmen. Kleinere Kinder haben eine andere Reife als größere Kinder und Jugendliche. Sie sind von anderen Dingen betroffen und bestimmen somit auch bei anderen Dingen mit.

[http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/projekte/themen/PDF/Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/projekte/themen/PDF/Kinderrechtskonvention.pdf)  
(09.10.2006).

Die Agenda 21, die auf der Umweltkonferenz von Rio 1992 verabschiedet wurde, liefert einen weiteren wichtigen Begründungszusammenhang. Dort wird ausdrücklich gefordert, Kinder und Jugendliche auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu beteiligen: "Es ist zwingend erforderlich, dass Jugendliche aus allen Teilen der Welt auf allen für sie relevanten Ebenen aktiv an den Entscheidungsprozessen beteiligt werden, weil dies ihr heutiges Leben beeinflusst und Auswirkungen auf ihre Zukunft hat. Zusätzlich zu ihrem intellektuellen Beitrag und ihrer Fähigkeit, unterstützende Kräfte zu mobilisieren, bringen sie einzigartige Ansichten ein, die in Betracht gezogen werden müssen" (Kapitel 25.2, Handlungsgrundlage).

Aus: Jana Frädlich: Kinderbeteiligung: Kinder vertreten ihre Interessen selbst, in: Das Online-Familien-Handbuch, [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de) (27.12.2006).

## **Jugendrat in der Stadt Münster**

### **§ 2 Jugendforen**

Zur Bildung des Jugendrates der Stadt Münster wird in jedem Stadtbezirk ein Jugendforum gewählt, das Vertreter/Vertreterinnen in den Jugendrat der Stadt Münster entsendet. Die Jugendforen bestehen aus höchstens 11 Mitgliedern. Werden weniger als 5 Bewerber/Bewerberinnen gewählt, gilt das Jugendforum als nicht gewählt.

### **§ 3 Jugendrat der Stadt Münster**

Der Jugendrat der Stadt Münster besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Dabei entsenden alle Jugendforen aus den Bezirken 2 Vertreter/Vertreterinnen, die drei Stadtbezirke mit der größten Zahl wahlberechtigter Kinder und Jugendlicher jeweils ein weiteres Mitglied.

### **§ 17 Kompetenzen**

- 1) Der Sprecher/die Sprecherin oder ein anderes vom Jugendrat zu bestimmendes ständiges Mitglied des Jugendrates nimmt nach Maßgabe der Satzung des Jugendrates für das Jugendamt der Stadt Münster mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teil.
- 2) Der Jugendrat kann jeweils eine/n Vertreter/in aus seiner Mitte in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und in den Sportausschuss entsenden.
- 3) Für die jeweiligen Vertreter/innen in den Ausschüssen ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- 4) Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.
- 5) Die Jugendforen können Anregungen nach § 24 GO NW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen. Sie sind berechtigt, Anregungen an den Jugendrat zu stellen.